

Merkblatt **Gerätegestützte Krankengymnastik, Medizinisches Aufbautraining / Medizinische Trainingstherapie**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Rahmen einer Gerätegestützten Krankengymnastik (KG-Gerät), eines Medizinischen Aufbautrainings (MAT) bzw. einer Medizinischen Trainingstherapie (MTT) nach Maßgabe der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

Im folgenden Text wird bei Personenbezeichnungen stets die männliche Form verwendet. Gemeint sind jeweils alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

1. Allgemeines

Aufwendungen für ein MAT oder eine MTT sind (auch als Bestandteil einer KG-Gerät mit Sequenztrainingsgeräten oder Hebel- und Seilzugapparaten) beihilfefähig, wenn:

- a) damit Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat behandelt werden und
- b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- c) jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird und
- d) die unter Punkt 2 oder Punkt 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden kann.

2. Behandlung erfolgt durch einen Arzt

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ein MAT/MTT richtet sich bei von einem Arzt erbrachten Leistungen nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der MTT.

Danach sind folgende Leistungen bis zum Schwellenwert der Gebühren des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wie folgt beihilfefähig:

Leistungsbeschreibung	Nummer des Gebührenverzeichnisses der GOÄ	Schwellenwert
Eingangsuntersuchung zur MTT einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation	Nummer 842 analog	2,3fach
Kontrolluntersuchung (Berechnung ist erst nach Abschluss der Behandlungsserie möglich.)	Nummer 842 analog	2,3fach
MTT mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischem Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen (z. B. MedX-CE-/ und/oder LE-Therapiemaschinen) (je Sitzung)	Nummer 846 analog	2,3fach
zuzüglich zusätzlichem Geräte-Sequenztraining (je Sitzung)	Nummer 558 analog	1,8fach
und begleitende krankengymnastische Übungen (je Sitzung)	Nummer 506	1,8fach

Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ sind je Sitzung jeweils nur einmal beihilfefähig.

3. Behandlung erfolgt durch einen zugelassenen Leistungserbringer für Heilmittel

Werden die Leistungen für eine KG-Gerät (auch einschließlich MAT und MTT) nach entsprechender ärztlicher Verordnung (ärztliche Verordnung bei Abrechnung der Aufwendungen bitte zwingend vorlegen – Kopie ausreichend) von zugelassenen Leistungserbringern für Heilmittel (z. B. Physiotherapeuten) erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Nummer 16 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 SächsBhVO. In diesem Fall können maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr und je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten bis zu 46,20 EUR (Mindestdauer 60 Minuten) als beihilfefähig anerkannt werden.

4. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen der ärztlich geleiteten Gerätegestützten Krankengymnastik, MAT oder MTT entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden (z. B. Kieser-Training).

Maßnahmen, die vom Charakter her als Vorsorgemaßnahmen zu beurteilen sind (z. B. „Rückenschule“) können nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Vorsorgeuntersuchungen sind beihilfefähig nach Maßgabe des § 41 SächsBhVO. Derartige Maßnahmen werden davon jedoch nicht erfasst.